

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1977 **Nummer 58**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	21. 11. 1977	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	442
7831	27. 9. 1977	Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe .	442
7831	24. 10. 1977	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1978	443
97	12. 12. 1977	Verordnung NW TS Nr. 7/77 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	443
	21. 11. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den aufgrund des Ruhrgebiet-Gesetzes zum 1. Januar 1978 eintretenden Änderungen der Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten und Bochum	444

2251

Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln Vom 21. November 1977

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates hat der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln am 21. November 1977 gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln vom 25. Mai 1954 (GV. NW. S. 151) nachfolgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 27. Januar 1956 (GV. NW. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluß des Rundfunkrates vom 26. September 1973 (GV. NW. S. 462), beschlossen:

- I. Der bisherige Text des § 2 der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln (Absätze 1 bis 3) wird im folgenden neuen Absatz 1 zusammengefaßt:
 - (1) Zweigstellen (Studios) bilden einen rechtlich selbstständigen Teil der Anstalt ohne eigene Kontroll- oder Beratungsorgane. Sie können durch Beschluß des Verwaltungsrats errichtet und aufgehoben werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Rundfunkrat.
- II. § 2 erhält folgenden neuen Absatz 2:
 - (2) Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann die Gestaltung von Werbesendungen mit Zustimmung des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats einer besonderen Gesellschaft widerruflich unter folgenden Voraussetzungen übertragen:
 - a) Die Geschäftsanteile der Gesellschaft befinden sich in der Hand des Westdeutschen Rundfunks oder seiner treuhänderischen Vertreter;
 - b) der Intendant bleibt für den Inhalt der Werbeeinschaltungen umgebenden Programms verantwortlich und kann Werbeeinschaltungen wegen ihres Inhalts oder ihrer Aufmachung zurückweisen;
 - c) für die Einräumung des Rechts, Werbesendungen im Rahmen dieser Bestimmungen zu gestalten, kann der Westdeutsche Rundfunk von der Gesellschaft eine Abgabe erheben, die mit Zustimmung des Verwaltungsrats festgesetzt wird.
- III. Diese Satzungsänderung tritt mit dem 1. Januar 1977 in Kraft.

Köln, den 22. November 1977

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrats
K. Grundmann

- GV. NW. 1977 S. 442.

7831

Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Vom 27. September 1977

Die 6. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 23 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), am 27. September 1977 folgende Änderungen der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 408) beschlossen:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Berechnung und Einziehung
der Beiträge

 - (1) Die Höhe der Beiträge wird durch besondere Satzung des Landschaftsverbandes (Beitragsatzung) festgesetzt.

(2) Die Beiträge werden für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe gesondert festgesetzt und nach der Größe der Bestände gestaffelt. Sie können auch nach anderen im Viehseuchengesetz genannten Kriterien gestaffelt werden.

(3) Für die Beitragspflicht ist der am Tage der letzten allgemeinen Viehzählung vorhandene Bestand maßgebend. Tierbesitzer, deren Tiere durch die allgemeine Viehzählung im Dezember eines jeden Jahres nicht oder nicht vollständig erfasst worden sind, sind verpflichtet, dies ohne schuldhaftes Verzug bei der Tierseuchenkasse, im Falle des Abs. 4 bei der Gemeinde anzumelden.

(4) Überträgt der Landschaftsverband die Veranlagung und Einziehung der Beiträge auf die Gemeinden, so hat jede Gemeinde auf Grund des Viehzählungsergebnisses ein Verzeichnis der Tierbesitzer mit ihrem für die Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Tierbestand und des von jedem zu entrichtenden Beitrages aufzustellen. Die Beiträge sind auf Grund dieses Verzeichnisses durch die Gemeinden zu veranlagern und einzuziehen.

Die Tierbesitzer sind unter Angabe des in der Beitragsatzung festgesetzten Fälligkeitstermins zur Zahlung aufzufordern. Die Zahlungsaufforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die eingezogenen Beiträge abzüglich 4 vom Hundert Veranlagungs- und Hebekosten sind unverzüglich an den Landschaftsverband - Tierseuchenkasse - abzuführen.

(5) Sofern der Landschaftsverband die Beiträge selbst veranlagt und einzieht, hat jede Gemeinde das Ergebnis der Viehzählung in ein vom Landschaftsverband vorbereitetes Verzeichnis der Tierbesitzer einzutragen und dem Landschaftsverband zu übersenden. Für diese Leistung erhält die Gemeinde je Tierbesitzer eine Vergütung, die in der Beitragsatzung festgesetzt wird.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Besondere Kostenerstattung

Führt die Gemeinde auf Anforderung des Landschaftsverbandes Ermittlungen nach § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 AGVG-NW durch, so werden die Aufwendungen für jeden Einzelfall vom Landschaftsverband erstattet.

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Vergütung von Entschädigungen und Beihilfen gelten die §§ 68 bis 70 VG.

4. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 27. September 1977

Knäpper
Vorsitzender
der 6. Landschafts-
versammlung

Puck E. Marschewski
Schriftführer
der 6. Landschafts-
versammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Innenminister durch Erlaß vom 3. November 1977, Az.: I C 2 - 2010.1 - 8325 - / - III B 1 - 7/5 - 1841/77 - genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) in der z.Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 19. Dezember 1977

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1977 S. 442.

7831

**Beitragssatzung
der Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Jahr 1978
Vom 24. Oktober 1977**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 24. Oktober 1977 beschlossen:

§ 1

**Höhe der Tierseuchenbeiträge
und Beitragspflicht**

- | | |
|---|---------|
| (1) Es sind Tierseuchenbeiträge zu entrichten | je Tier |
| 1. für Rinder | |
| in Beständen bis zu 999 Tieren | 2,— DM |
| in Beständen von 1 000 und mehr Tieren | 2,20 DM |
| 2. für Schweine | |
| in Beständen bis zu 999 Tieren | 1,— DM |
| in Beständen von 1 000 und mehr Tieren | 1,20 DM |
| 3. für Schafe | |
| in Beständen bis zu 999 Tieren | 1,— DM |
| in Beständen von 1 000 und mehr Tieren | 1,20 DM |
- Für Pferde werden im Jahr 1978 keine Beiträge erhoben.

- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
- Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
 - Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.
- (3) Für die Beitragspflicht ist der zum Zeitpunkt der allgemeinen Viehzählung am 2. Dezember 1977 vorhandene Bestand an Rindern, Schweinen und Schafen maßgebend. Tierbesitzer, deren Tiere am 2. 12. 1977 nicht oder nicht vollzählig erfaßt worden sind, sind verpflichtet, diese ohne schuldhaftes Verzug bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Am Zähltag vorübergehend abwesende Tiere (ausgenommen Schlachttiere, die Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt sind) sind am Wohnort des Tierbesitzers in die Beitragsliste aufzunehmen.

Nach der allgemeinen Viehzählung (Stichtag) eintretende Viehbestandsveränderungen, unabhängig davon, ob es sich um Zu- oder Abgänge oder sogar Bestandsauflösungen handelt, bleiben ohne Einfluß auf die Beitragspflicht.

- T. (4) Die Fälligkeit der Beiträge wird auf den **15. Februar 1978** festgesetzt.

§ 2

**Feststellung und Erhebung
der Beiträge**

- (1) Die Veranlagung und Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinden.
- (2) Die Gemeinden fertigen unmittelbar nach der Viehzählung eine Beitragsliste. Diese Liste hat die Anschriften der beitragspflichtigen Tierbesitzer, die Zahl der von ihnen gehaltenen Rinder, Schweine und Schafe sowie die Höhe der dafür zu entrichtenden Beiträge zu enthalten.
- (3) Die beitragspflichtigen Tierbesitzer sind möglichst frühzeitig nach der Viehzählung zur Zahlung der Beiträge aufzufordern, damit mögliche Differenzen zwischen der in der Zählliste eingetragenen und der tatsächlichen Tierzahl am Tage der allgemeinen Viehzählung später nachgeprüft und ausgeräumt werden können.
- (4) Die Gemeinden entscheiden über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung.

- (5) Aufgrund der geprüften und ggf. berichtigten Beitragsliste übersenden die Gemeinden der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes bis **10. Februar 1978** eine Nachweisung nach dem dafür vorgesehenen Vordruck.

T.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kürten
Vorsitzender
der Landschafts-
versammlung

Hintze Bornhoff
Schriftführer
der Landschafts-
versammlung

Der Innenminister und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen haben die gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) erforderliche Genehmigung mit gemeinsamem Erlaß vom 14. November 1977 - III B 1 - 7/5 - 1841/77 - I C 2 - 2010 - 5681 - erteilt.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 29. November 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

- GV. NW. 1977 S. 443.

97

**Verordnung NW TS Nr. 7/77
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/76
über einen Tarif für die Beförderung
bestimmter Güter im Dauereinsatz im
allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen
Vom 12. Dezember 1977**

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 545), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 letzter Satz wird der Betrag „9 120,— DM“ durch den Betrag „9 530,— DM“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1975 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1976)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 205 vom 29. Oktober 1977)“ ersetzt.

3. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

Anlage B
zur Verordnung NW TS Nr. 3/76

Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)	Abteilung C (Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Fahrzeuge für den Einsatz auf Entfernungen bis zu 3 km)
0,25	-,84	-,84	-,47
0,50	-,90	-,90	-,53
0,75	-,96	-,96	-,66
1	1,00	1,00	-,77
1,5	1,10	1,10	-,88
2	1,18	1,18	1,01
2,5	1,25	1,25	1,07
3	1,39	1,36	1,13
3,5	1,53	1,44	
4	1,63	1,54	
4,5	1,78	1,61	
5	1,90	1,72	
6	2,10	1,86	
7	2,29	2,01	
8	2,48	2,16	
9	2,65	2,32	
10	2,85	2,48	
11	3,04	2,61	
12	3,23	2,77	
13	3,42	2,93	
14	3,62	3,08	
15	3,79	3,23	
16	3,98	3,38	
17	4,17	3,53	
18	4,37	3,69	
19	4,56	3,84	
20	4,74	3,98	
21	4,93	4,14	
22	5,13	4,29	
23	5,31	4,44	
24	5,51	4,60	
25	5,70	4,74	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1977

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
bei den aufgrund des Ruhrgebiet-Gesetzes
zum 1. Januar 1978 eintretenden Änderungen
der Amtsgerichtsbezirke Bottrop,
Dorsten und Bochum
Vom 21. November 1977

Aufgrund des Artikels 1 § 7 sowie der Artikel 2 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 - 4) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Zeitpunkt der Umgliederung von Teilen der Stadt Bottrop aus dem Bezirk des Amtsgerichts Dorsten in den Bezirk des Amtsgerichts Bottrop (§ 25 des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 - GV. NW. S. 256 -, geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1976 - GV. NW. S. 221 -) bei dem Amtsgericht Dorsten anhängigen Familiensachen sowie die noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben gehen insoweit auf das Amtsgericht Bottrop über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach der Änderung der Gerichtsbezirke anhängig geworden wäre.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts Dorsten befinden, sowie für das Schriftgut von Notaren, das sich nach § 51 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der Verwahrung des Amtsgerichts Dorsten befindet, bleibt dieses Gericht jedoch weiterhin zuständig. Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, sowie die Befugnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 2

(1) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit nach § 1 auf das Amtsgericht Bottrop übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Amtsgericht Dorsten eingeht. Dieses hat die Sache von Amts wegen an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben.

(2) Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1978 außer Kraft.

§ 3

(1) Die für das Schöffengericht und für das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Dorsten gewählten Schöffen und Jugendschöffen mit Wohnsitz in dem Gebiet der Stadt Bottrop, das bis zum 31. Dezember 1977 zum Amtsgerichtsbezirk Dorsten gehört, werden für den Rest ihrer Amtszeit den entsprechenden Spruchkörpern bei dem Amtsgericht Bottrop zugeteilt.

(2) Die für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Wattenscheid gewählten Schöffen werden für den Rest ihrer Amtszeit dem Schöffengericht bei dem Amtsgericht Bochum zugeteilt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1977

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.